

Dass der älteste überlieferte Text in jene frühere Zeit gehört und nicht an das Ende des 6. Jahrh., dafür hat Gaupp bereits den Stil geltend gemacht; von der bis zur Unerträglichkeit schwülstigen Sprache der Gesetze Chindasvinds, und besonders seiner unmittelbaren Nachfolger, stechen die alten Gesetze durch ihre schlichte, einfache und durchsichtige, wenn auch nicht immer correcte Sprache so stark ab, dass zwischen der Abfassung dieser und jener ein grösserer Zeitraum als einige 40 oder 50 Jahre anzunehmen ist. Dem dagegen erhobenen Einwande, dass die späteren Gesetze nicht in ihrer echten Gestalt, sondern in noch späteren Umarbeitungen auf uns gekommen seien, ist durch die Publikation des echten Textes der *Recessvindiana* der Boden entzogen. Freilich sind die Gesetze *Wambas*, *Ervigs* und *Egicas* und die Zusätze der späteren Recensionen zu *Chindasvinds* und *Recessvinds* Gesetzen vielfach noch schlimmer als diese selbst stilisiert, aber auch die echten Texte *Chindasvinds* und seines Sohnes zeigen bereits in vollem Maasse jenen von der Sprache der alten Texte so ganz verschiedenen Stil. Wir brauchen, wie ebenfalls schon Gaupp bemerkt, nicht bei der Vergleichung jener ältesten Bestandtheile des Westgothenrechts mit den erst um die Mitte des 7. Jahrh. entstandenen Gesetzen stehen zu bleiben. Wir haben zur Vergleichung zwei Gesetze von *Sisebut*, XII, 2, 13. 14, und drei Gesetze von *Reccared I.* selbst, III, 5, 2. XII, 1. 2; 2. 12, die mit einer Ausnahme schon die gleiche Entartung des Stiles zeigen, wie die späteren Gesetze. Diese Ausnahme aber, *Reccareds* Gesetz XII, 2, 12, erklärt sich daher, dass dieses sich an Vorbilder anlehnt, die sich in der *Lex Romana* finden; vgl. *L. Rom. Vis. C. Th.* III, 1, 5; XVI, 4, 1. 2. Dazu kommt nun noch neuerdings das *Prozesskosten-Gesetz* des *Theudis* von 546, welches sich schon durch Wortreichthum, Geziertheit und Geschraubtheit des Ausdrucks stark von den älteren Gesetzen unterscheidet. Diese erinnern in ihrer Sprache durchweg an die gleich einfache und klare Ausdrucksweise der weströmischen Interpretationslitteratur des 5. Jh., aus der die Redaktoren der *Lex Romana Visigothorum* die *Interpretatio* schöpften. Die stilistische Uebereinstimmung, die sich sogar bis zu Anklängen im Wortlaut steigert, aus denen man früher vielfach unnöthig auf Entlehnung hüben oder drüben geschlossen hat, erklärt sich am einfachsten, wenn wir annehmen, dass die ältesten westgothischen Gesetze eben auch von solchen römischen Juristen des 5. Jh., von Leu-